

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung der Vereinsangebote. Eine Änderung des Statuts kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Die Grundlage bildet §4 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliedsbeiträge stellen eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins dar. Für den Verein ist es essenziell, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und vollständig entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der jeweiligen Sektion. Bei einem Vereinsbeitritt wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei aktiver Teilnahme in mehreren Sektionen zahlt das Mitglied den höheren Beitrag der jeweiligen Sektionen, eine Doppelbelastung entsteht nicht.

Karate	ab 18 Jahre	→	180,00 € / jährlich
Fußball	ab 18 Jahre	→	108,00 € / jährlich
Darts	ab 18 Jahre	→	90,00 € / jährlich
Volleyball	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Gymnastik	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Seniorenport	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Badminton	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Tischtennis	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Bootcamp	ab 18 Jahre	→	66,00 € / jährlich
Kinder/Jugendl.	8-17 Jahre	→	54,00 € / jährlich
Kinder	0-7 Jahre	→	42,00 € / jährlich
Fördernde Mitglieder		→	24,00 € / jährliche
Aufnahmegebühr		→	10,00 € einmalig bei Vereinseintritt
Ehrenmitglieder/Schiedsrichter		→	beitragsfrei





Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterungen.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift oder Überweisung auf das folgende Konto eingezogen.

Salzlandsparkasse Staßfurt

Die Bankverbindung lautet: DE83 8005 5500 3024 0007 11.

NOLADE21SES

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats erfolgt mittels eines separaten Formulars.
Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Beitrag jährlich oder halbjährlich zu entrichten.

Gemäß den geltenden Bestimmungen sind die Beiträge für das erste Halbjahr bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Wir weisen darauf hin, dass der Jahresbeitrag bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beglichen sein muss.

Für Beitragsrückstände kann der Vorstand eine Mahngebühr von 5,00 € erheben.

§ 5 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist gemäß den geltenden Bestimmungen unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende durch eine Kündigungserklärung in Textform möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung am 10.10.2025 beschlossen und sie tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

